



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

36. Jahrgang

Ausgabetag: 25.05.2022

Nr. 17

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Stadt Rheinberg am 31.05.2022, 17.00 Uhr in Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg 96 – 97
- Bekanntmachung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur der Stadt Rheinberg am 01.06.2022, 17.00 Uhr in Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg 98 – 99
- Bekanntmachung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität der Stadt Rheinberg am 02.06.2022, 17.00 Uhr in Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg 100 – 101
- Bekanntmachung – Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – Dezernat 33 – vom 20.05.2022 betr. Flurbereinigung Wesel-Büderich 102 – 104

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Stadt Rheinberg am
Dienstag, 31.05.2022, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Einlass nur mit einer FFP2- oder medizinischen Maske und ausschließlich für geimpfte, genesene oder getestete Personen (sog. 3 G-Regelung) gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Die Maske muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung getragen werden. Bitte beachten Sie im Übrigen die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Hygieneregeln.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.03.2022
4. Global Nachhaltige Kommune Rheinberg
- Sachstand
5. Jahresbericht 2021/22 der Gleichstellungsbeauftragten
6. Anregung gemäß § 24 GO
hier: Änderung des Verfahrens zur Grundsteuerermittlung - Einrichtung unabhängiger Beratungsmöglichkeiten in den Ortsteilen
7. Ausbildungssituation,
Einstellung von Auszubildenden für das Jahr 2023
8. Verkaufsoffener Sonntag am 12.06.2022 anlässlich des Kulturfestes
9. Ergänzung(en) der Tagesordnung
10. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 10.1 Sachstandsbericht zu Beschlüssen des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses
11. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
13. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
14. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 08.03.2022
15. Ergänzung(en) der Tagesordnung
16. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen

17. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 20.05.2022

gez.

Dietmar Heyde
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur der Stadt Rheinberg am
Mittwoch, 01.06.2022, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Einlass nur mit einer FFP2- oder medizinischen Maske und ausschließlich für geimpfte, genesene oder getestete Personen (sog. 3 G-Regelung) gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Die Maske muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung getragen werden. Bitte beachten Sie im Übrigen die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Hygieneregulungen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.02.2022
4. Global Nachhaltige Kommune Rheinberg
5. Smart City Management
hier: Sachstand Breitbandausbau
6. Wirtschaftsstandort Rheinberg
hier: Bericht der Wirtschaftsförderung
7. Änderung der Verfahrensordnung für den Kulturfonds
8. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek
hier: Konkretisierung der Verlängerungsfristen für Ausleihen
9. Bericht über die städtischen Kulturveranstaltungen 2021
10. Sachstandsbericht zu den Projekten des FB 40 - Kulturbüro
11. Ergänzung(en) der Tagesordnung
12. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
13. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

14. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
15. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
16. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 15.02.2022
17. Anträge an den Kulturfonds
18. Ergänzung(en) der Tagesordnung

19. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
20. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 16.05.2022

gez.

Philipp Richter
Ausschussvorsitzender



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt u. Mobilität der Stadt Rheinberg am
Donnerstag, 02.06.2022, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Einlass nur mit einer FFP2- oder medizinischen Maske und ausschließlich für geimpfte, genesene oder getestete Personen (sog. 3 G-Regelung) gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Die Maske muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung getragen werden. Bitte beachten Sie im Übrigen die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Hygieneregulungen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 05.04.2022
4. Nördliche Gleisanbindung des Hafens Orsoy und Entwicklungen im Bereich des ÖPNV, insbesondere des Busverkehrs
- Bericht der NIAG
5. Reduzierung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem nördlichen Teil der Straße "Kuhdyk" von derzeit 70 km/h auf 50 km/h
- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.01.2022
6. Rahmenbetriebsplan für das Steinsalzbergwerk Borth für den mittel- bis langfristigen Abbau im Zeitraum 1993 bis 2050 in den Feldern A,B,C,D sowie im Solefeld
- Stellungnahme der Stadt
7. Antrag der Stadtwerke Duisburg auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen von Erdwärme zur gewerblichen Nutzung für das Feld "Duisburg"
- Stellungnahme der Stadt
8. Erarbeitung eines Planungskonzepts als Grundlage für die Anordnung von Fahrradstraßen in Rheinberg
9. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW zur Einrichtung einer Fahrradstraße am Innenwall
10. Substitution von Kies und Sand und Reduktion von Beton bei Bauvorhaben
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.04.2022
11. Prüfung und Umsetzung geeigneter Flächen im Stadtgebiet zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2022
12. Denkmalschutzgesetz NRW
- Novellierung zum 01.06.2022
13. Zwischenbericht Nachhaltigkeit und Klimaschutz

14. Sachstandsbericht Dezernat III / FB 32
15. Ergänzung(en) der Tagesordnung
16. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
17. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

18. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
19. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
20. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 05.04.2022
21. Ergänzung(en) der Tagesordnung
22. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
23. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 18.05.2022

gez.

Dr. Kenneth Simon
Ausschussvorsitzender



**Flurbereinigung
Wesel-Büderich**

Az.: 33-70702

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung **Wesel-Büderich** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.08.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung vom **19.06.2017** sowie der Ergänzungsanordnung vom **25.06.2020**. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.08.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG)
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen (einvernehmlicher Einzelfallregelungen) sowie Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des **Wesel-Büderich** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Wesel-Büderich** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

(LS)

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.